

RS Vwgh 1990/9/19 90/03/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

Rechtsschutzinteressen des Besch werden nicht dadurch verletzt, wenn bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Spruch des Straferkenntnisses als Beginn der Tatortstrecke der Autobahnknoten X-West und als Ende der Tatortstrecke der Autobahnknoten X-Ost angegeben wurde.

Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030020.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at